Freiburg
IM BREISGAU

Haupt- und Personalamt

Dezernat I

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-1120
Telefax: +49 761 201-1199
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: hpa@stadt.freiburg.de

Stadt Freiburg im Breisgau · Haupt- und Personalamt
[redacted]

zusätzlich per E-Mail:
s.mueller.10.a34dasp44y@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
		Herr Heßel	18.05.2021

LIFG Anfrage - Lageberichte des Führungsstabes rund um die Corona-Epidemie in Freiburg und im Kreis Breisgau Hochschwarzwald

Sehr geehrter He[redacted]er,

wir bestätigen den Eingang Ihres Antrages per Mail an die Stadt Freiburg vom 29.04.2021.

Dem Wortlaut nach richtet sich Ihr Antrag auf die Bereitstellung von Unterlagen der Sitzungen des Verwaltungsstabes der Stadt Freiburg ab dem 02.04.2020. Sollten Sie dem Betreff entsprechend auch Auskünfte aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erwarten, verweisen wir zuständigkeitshalber an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.

Sie bitten im Einzelnen um die Übersendung folgender Unterlagen:

a) Protokolle der Sitzungen
b) Für diese Sitzungen angefertigte Lageberichte
c) Für diese Sitzungen angefertigte Präsentationen, Briefunterlagen, Stellungnahmen und Berichte des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden
d) Insbesondere Briefings und Präsentationen, Vorträge oder Ähnliches in Bezug auf die Schnelltests der Teststrategie

Bei dieser Anfrage handelt es sich nicht um eine einfache Anfrage bei geringfügigem Aufwand. Vielmehr sind eine Vielzahl von Protokollen und Dokumenten betroffen, deren Inhalt teilweise Ausschlussgründen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz unterliegt.

1. Hierzu gehen wir im Einzelnen ein:

   a) Hinsichtlich der Protokolle kommt insbesondere der Ausschlusstatbestand nach § 4 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz i.V.m. § 7 VS-Anweisung i.V.m. § 4 Abs. 2 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz in Betracht. Denn die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsstabes sind als Verschlusssache gekennzeichnet und können deshalb nicht ohne weitere Prüfung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz behandelt werden, sofern deren Inhalt materiell rechtlich (noch) als Verschlusssache zu behandeln ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Stadt Freiburg nachteilig sein kann, und deswegen von einer Weitergabe nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ausgeschlossen sind.

      Darüber hinaus kommen hinsichtlich der Inhalte der Protokolle die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 (nachteilige Auswirkungen für die Belange der öffentlichen Sicherheit) und Nr. 6 (nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen wobei die Ergebnisse, Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind) in Betracht.

      Ebenfalls geschützt sind die Interessen der Stadt Freiburg im wirtschaftlichen Verkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 9).

      Zudem enthalten die Protokolle teilweise personenbezogene Daten. Diese unterfallen auch nicht alle der Regelung des § 5 Abs. 4, so dass ein entsprechendes Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchzuführen wäre, das weiteren Aufwand verursacht. Dies kann vermieden werden, wenn Sie sich bereits vorab mit der Schwärzung solcher personenbezogener Daten einverstanden erklären.

      Zu den Folgen des (auch teilweisen) Vorliegens von Ausschlussgründen siehe unten 2.

   b) Die Lageberichte enthalten im Wesentlichen Zusammenstellungen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Hinweise auf sich ändernde Rechtslage. Die Herausgabe ist -, voraussichtlich unproblematisch, muss jedoch zusammengestellt und gesichtet werden - siehe dazu unten 2.

   c) Das Gesundheitsamt hat mündlich berichtet, sofern erforderliche Dokumente nicht bereits zum Lagebericht vorgelegt wurden. Die Ergebnisse der jeweiligen Beratung können mitgeteilt werden, wenn nicht im Einzelnen Ausschlussgründe entgegenstehen.

   d) Präsentationen zur Teststrategie können nur insoweit überlassen werden, als die wirtschaftlichen Interessen nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 nicht verletzt werden und auch im Übrigen keine sonstigen Ausschlussgründen entgegenstehen.

2. Aus den obigen Darstellungen folgt, dass die Informationen, die Sie begehren, in den entsprechenden Unterlagen durch die Verwaltung zu sichten und gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu schwärzen sind.

   Der entstehende erhebliche Verwaltungsaufwand löst eine Gebührenpflicht gem. § 10 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz i.V.m. § 1 ff. der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ziff. 1 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) aus. Es handelt sich seit dem 02.04.2021 bis zum Datum der Antragstellung um insgesamt 68 Protokolle mit Anlagen im Umfang von ca. 2.320 Seiten. Für Ausdruck, Sichtung und Schwärzung, Herrichten zum Versand rechnen wir pro Protokoll mit einem Aufwand von durchschnittlich 15 Minuten. Die Kosten für die Beantwortung Ihrer Anfrage belaufen sich also voraussichtlich auf 1. 049,58 €. Nachdem der Verwaltungsaufwand erheblich ist, weisen wir auch darauf hin, dass die mit der Bearbeitung beauftragten Mitarbeitenden aufgrund der Dynamik des Pandemiegeschehens stark beansprucht sind und deswegen die Bereitstellung der angeforderten Unterlagen gegebenenfalls nur schrittweise innerhalb von drei Monaten erfolgen kann (Fristverlängerung gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz).

Hierauf weisen wir Sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz hin. Wir fordern Sie entsprechend dieser Vorschrift auf, uns innerhalb eines Monats bekanntzugeben, ob Sie bei dieser Gebührenhöhe Ihren Antrag weiterverfolgen oder diesen ganz oder teilweise zurücknehmen wollen. Erklären Sie die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung, so gilt der Antrag als zurückgenommen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Meder
Amtsleiter